

**Verein der Eltern, Ehemaligen und Förderer des städtischen
Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel e.V.**

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel" und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er hat sich folgende Ziele gestellt:
 - a) Der Verein unterstützt die Schule bei der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell (Verbesserung der Bildungsvoraussetzungen durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln) und pflegt die Erziehungsgemeinschaft (Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen / Schülern und Lehrerinnen/ Lehrern).
 - b) Der Verein strebt die Betreuung von Schülerinnen / Schülern im Rahmen der finanziellen, personellen und räumlichen Möglichkeiten an.
 - c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - d) Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Vermögen, etwaige Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden, Beihilfen, Schenkungen und ähnliches) sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - e) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- f) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

§3

Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der als Jahresbeitrag in einer Summe erhoben wird. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Beitrag wird jeweils im laufenden Geschäftsjahr im April bzw. Dezember eingezogen, abhängig vom Beitritt des jeweiligen Mitglieds.

§4

Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitrittserklärung nicht durch Vorstandsbeschluss widersprochen wird.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung. Die Kündigung ist mit einmonatiger Frist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Kündigungserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Für ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - c) durch Tod.
- 3) Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins; auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- 2) Ihr steht insbesondere zu:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr von der / dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von deren / dessen Stellvertretung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Ernst-Barlach-Gymnasiums unter Angabe einer vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Der Termin wird zusätzlich **in den Ruhrnachrichten** veröffentlicht.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 5) Die Versammlung leitet die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine vom Vorstand bestimmte Person.
- 6) Die Versammlung beschließt über die Tagesordnung. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung bringen.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Die / Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Verfasser und der/ dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§7

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser wird wie folgt gebildet:
 - i) die / der Vorsitzende,

- ii) dem Vorstand zuständig für Finanzen und
 - iii) der / dem GeschäftsführerIn,
- b) dem erweiterten Vorstand. Dieser wird wie folgt gebildet:
- i) dem Vorstand zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
 - ii) dem Vorstand zuständig für Merchandise und
 - iii) dem Vorstand zuständig für Veranstaltungsplanung.
- c) nicht stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen sind, sofern nicht schon im restlichen Vorstand vertreten:
- i) die / der SchulleiterIn des städtischen Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel,
 - ii) die / der stellvertretende SchulleiterIn des städtischen Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel,
 - iii) die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft des städtischen Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel und
 - iv) die / der Vorsitzende der Schülerversammlung des städtischen Ernst-Barlach-Gymnasiums Castrop-Rauxel.
- 2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl kann mündlich durch Zuruf oder auf Antrag schriftlich geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Dem Vorstand obliegen:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 5) Sind Posten im geschäftsführenden und / oder im erweiterten Vorstand vakant, so bestimmt der Restvorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Vorstandssitzungen werden von der / vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden oder des / der sie / ihn vertretenden Leiterin / Leiters der Sitzung. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§8

Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
- 2) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über eine Satzungsänderung kann auch schriftlich erfolgen.

§9

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Castrop-Rauxel.
- 4) Diese hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke am Ernst-Barlach-Gymnasium zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 24.08.2022 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 24.08.2022

Anja Bartelt
Vorsitzende

Silja Senge
Schriftführerin